

Satzung **zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 27. November 2018 in der Fassung vom 2. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Beigeordneter“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte vier Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten.
- (3) Die Stellvertreter gem. Abs. 2 werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt; sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.